



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Lütkes (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Bürgerentscheid in Ellerau

Vorbemerkung:

Laut Pressemitteilung der Landesregierung vom 23.02. soll am 05.03. in Ellerau ein Bürgerentscheid zur Frage der Hauptamtlichkeit des dortigen Bürgermeisters stattfinden. Innenminister Ralf Stegner vertritt in dieser Pressemitteilung die Auffassung, dass der Entscheid rechtswidrig sei, weil er im Widerspruch zu einem geplanten Landesgesetz stehe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lautet der Wortlaut des Bürgerentscheids, über den am 05.03.2006 in Ellerau abgestimmt werden soll?

Antwort:

Soll die Gemeinde Ellerau auch zukünftig eine eigene Verwaltung und einen hauptamtlichen Bürgermeister haben? (Quelle: www.ellerau.de)

2. Aus welchen Gründen vertritt Innenminister Ralf Stegner die Rechtsauffassung, dass dieser Bürgerentscheid rechtswidrig sei?

Antwort:

§ 16 g GO gibt den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten selbst zu entscheiden (Bürgerentscheid).

(Geplante) landesgesetzliche Regelungen sind keine Selbstverwaltungsangelegenheiten und stehen daher nicht zur Disposition der kommunalen Selbstverwaltung und damit auch nicht der Bürgerinnen und Bürger.

3. Welche Mittel der Kommunalaufsicht hat die Landesregierung angewandt, um die Durchführung des vom Innenminister als rechtswidrig betrachteten Bürgerentscheides zu verhindern?

Antwort:

Der Landrat des Kreises Segeberg als für die Gemeinde Ellerau zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wurde seitens der Gemeinde bereits im Vorfeld u. a. zur Zulässigkeit eines Bürgerentscheides eingeschaltet. Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass sich für die beabsichtigte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die aktuelle Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform eine Einwohnerversammlung anbieten würde. Ein tendenziell von der Gemeinde präferierter Bürgerentscheid nach § 16 g GO wurde in diesem Zusammenhang nur eingeschränkt als zulässig bewertet, da über den Zusammenschluss kreisangehöriger Gemeinden zu Ämtern das Innenministerium entscheidet. Die gemeindliche Stellungnahme dazu ist gesetzlich der Gemeindevertretung zugewiesen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AO) und damit ebenfalls nicht bürgerentscheidsfähig (§ 16 g Abs. 2 Nr. 2 GO).

Das Innenministerium hat den Landrat des Kreises Segeberg von der in der Antwort zu Frage 2 wiedergegebenen Rechtsauffassung schriftlich unterrichtet und darauf hingewiesen, dass generell bei Bürgerentscheiden dieser Art die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und kommunalaufsichtlich tätig zu werden haben. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die Befragung der Bürgerinnen und Bürger nicht mit dem Instrument „Bürgerentscheid“, sondern lediglich als Umfrage erfolgt.

Rechtstechnisch ist der „Bürgerentscheid“ danach als qualifiziertes Meinungsbild einzustufen, das die kommunalen und die Landesbehörden in keiner Weise bindet.